

Bootshausordnung

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.November 1996

In der Fassung vom 07.04.2017

Im Interesse einer unbeschwertten und fairen Ausübung des Wassersports sowie der Werterhaltung des Bootshausgeländes, werden folgende Regelungen getroffen:

1. Verhaltensgrundsätze

Jeder hat sich so zu verhalten, damit kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Die Haftung für Schäden richtet sich nach den Bestimmungen des BGB. Alle Mitglieder müssen über eine, die Risiken des Wassersports und persönlichen Handlungen abdeckende Haftpflichtversicherung, verfügen. Der Nachweis über den bestehenden Versicherungsschutz ist jährlich in geeigneter Weise zu erbringen.

Die Sportfreunde haben dafür zu sorgen, dass Ordnung und Sauberkeit auf dem Gelände herrscht. Das Gemeinschaftseigentum ist sorgsam und ordentlich zu behandeln. Persönliche Abfälle sind selbstständig und getrennt zu entsorgen.

Kraftstoffe und andere brennbare Flüssigkeiten sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu lagern. Die bestehenden Rauchverbote in der Bootshalle, Werkstatt, Kabinentrakt, Kraftstoffbunker und Lagercontainer sind einzuhalten. Der Umgang mit offenen Feuer sowie Arbeiten, die mit Funkenbildung verbunden sind, sind in o.g. Räumen nicht zulässig.

Änderungen an technischen Geräten und sonstigen Anlagen sowie der Außenbepflanzung, sind nur mit Zustimmung der Vereinsleitung gestattet.

Die Außendusche darf nur mit Frischwasser betrieben werden. Auf Verwendung von biologisch abbaubarer Seife und Duschbad ist dringend zu achten. Die Verwendung von unreinen Stoffen ist verboten!

In der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) und von 22.00- 06.00 Uhr (Nachtruhe) sowie ganztägig an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen, ist jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die Ruhezeiten stört.

Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere: das Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Hecke schneiden sowie laute Musik. Das Rasen mähen ist nur Werktags in der Zeit von 07.00- 19.00 Uhr (außer zur allgemeinen Ruhezeit) und Samstags von 9.00-12.00 Uhr, gestattet.

Lärmintensive Werterhaltungsmaßnahmen an den Booten sind unter Beachtung der Sonn- und Feiertagsregelung auf die Zeit außerhalb der Saison zu beschränken.

Die Entnahme von Trinkwasser zum Gießen, Auto bzw. Boot waschen, sowie ähnlichen Zwecken, ist nicht gestattet.

Die Zugangstür und das Tor zum Parkplatz sind ständig verschlossen zu halten.

Die Parkplatzordnung ist dringend einzuhalten.

Aufenthalt im Bootshausgelände ist nur den Vereinsmitgliedern, ihren Angehörigen und Gästen in Begleitung von Vereinsmitgliedern, gestattet. Personen unter 16 Jahren müssen sich in Begleitung Erwachsener befinden.

Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere, Personen oder andere Tiere nicht gefährden, anspringen oder anfallen.

Tiere sind an der Leine zu führen und es ist dafür Sorge zu tragen, dass das Bootshausgelände nicht mit Kot beschmutzt wird. Verunreinigungen sind umgehend zu entfernen.

Die Lagerung von Gegenständen im Clubraum, den Gästezimmern und der Küche, die nicht zur Ausstattung derselben gehören, ist nur mit Abstimmung der Vereinsleitung gestattet.

2. Liegeplätze Winterlager, Ein- und Ausslippen

Die Belegung der Bootshalle, Liegeplätze und Kabinen, sowie die Nutzung der Parkplätze, werden durch den Vorstand festgelegt. Boote und Kabinen sind eigenverantwortlich zu sichern und sauber zu halten.

Das Slippen der Boote wird grundsätzlich auf den Mitgliederversammlungen im April/Mai und im Oktober festgelegt. Sportfreunde, die zu diesen Versammlungen nicht anwesend sind, haben sich über das Ergebnis der Festlegung zu informieren.

Im Winter dürfen keine Boote im Wasser verbleiben. Boote die nicht in der Anlage geslippt werden, müssen bis 30. Oktober von den Steganlagen entfernt sein. Die Stegbelege sind von jedem Mitglied, bis Mitte November, selbst herunter zu nehmen und winterfest zu lagern.

Die Bedienung der Motorwinde an der Slipp-Anlage ist durch die vom Vorstand festgelegten Sportfreunde gestattet. Die Boote dürfen nicht ohne Sondererlaubnis des Vorstandes, länger als eine Woche auf dem Slipp-Wagen der Slipp-Anlage liegen.

Materialien und persönliche Gegenstände sind nur innerhalb des Liegeplatzes bzw. in den Kabinen ordentlich zu lagern. Der Winterlagerplatz ist im Frühjahr sauber und ordentlich zu verlassen. Farbarbeiten einschließlich deren Vorbereitungsarbeiten (Schleifen usw.), haben nur mit Verwendung einer Bodenabdeckung zu erfolgen.

Etwaige Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen und in Originalzustand zu bringen.

Hat ein Sportfreund die Absicht durch Neuerwerb, Neu-oder Umbau, sowie aus anderen Gründen, oder noch ein zusätzliches Boot auf dem Bootshausgelände zu stationieren, ist das Einverständnis hierzu **im Voraus** von der Vereinsleitung einzuholen.

Bootseigner, die ihr Boot nicht mehr auf dem Vereinsgelände stationiert haben bzw. verkauft haben, verlieren den Anspruch auf einen Liegeplatz. Sie müssen die zur Verfügung gestellten Kabinen unverzüglich räumen.

Beim Ausscheiden aus dem Verein, müssen alle zum Bootshausgelände gehörenden Schlüssel, bei der Vereinsleitung innerhalb von vierzehn Tagen abgegeben werden.

3. Arbeitsleistung

Jedes Mitglied ist verpflichtet 25 Arbeitsstunden pro Jahr zu leisten. Ersatzleistungen sind nicht erwünscht, nur in besonderen Fällen (Krankheit).

Dies gilt nicht für deren Lebenspartner, minderjährige Kinder und Ehrenmitglieder.

Die zu leistenden Arbeiten legt der Vorstand mit den Mitgliedern zur Frühjahresversammlung fest. Unmittelbar nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten, sind diese im ausliegenden Stundenbuch des Vereins, leserlich und in Druckbuchstaben, einzutragen. Das Stundenbuch, sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten, werden in regelmäßigen Abständen durch den Vorstand kontrolliert und mit Sichtvermerk abgezeichnet. Einträge von Arbeiten, die nicht zum laufenden Quartal gehören, werden nicht in der Stundenerfassung angerechnet.

Die Anerkennung von Stunden ohne Auftrag, erfolgt nur bei dringenden Reparaturen und in Notfällen, mit Absprache der Vereinsleitung.

Für die Instandhaltung und Pflege des Liegeplatzes ist jeder Sportfreund selbst verantwortlich. Eine Anrechnung der erforderlichen Arbeiten auf die Pflichtstunden erfolgt nicht, Ausnahme sind notwendige Arbeiten an der eigentlichen Uferbefestigung.

Zur Absicherung der 25 Pflichtstunden, ist von den Vereinsmitgliedern zu Beginn der Mitgliedschaft, eine Kautionszahlung von 250,00 € { 10,00 € pro Stunde} zu zahlen. Dieser Betrag steht dem Vereinsmitglied bei termingerechter Abrechnung von 25 Stunden, an Ende des Jahres, wieder zur Verfügung.

Für fehlende Pflichtstunden im Krankheitsfall, werden am Ende des Jahres, dem Vereinsmitglied 10,00 € pro Stunde in Rechnung gestellt. Diese Einnahmen werden zur Werterhaltung des Geländes wieder verwendet.

Die Lagerplätze für erforderliche Materialien werden durch den Vorstand festgelegt.

Das Aufstellen von Kühlschränken und sonstigen elektronischen Geräten in den Kabinen ist nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig.

4. Gebühren

Alle anfallenden Gebühren sind im Voraus an den Kassierer zu entrichten.

Die Höhe der Gebühren und die Beiträge sind der Gebührenverordnung zu entnehmen.

Die Energieentnahme für persönliche Zwecke, hat ausschließlich über den eigenen Zähler, an der Steganlage zu erfolgen.

Von Vereinsmitgliedern, die Elektroenergie für persönliche Zwecke (z.B. Kühlschrank) nicht über ihren eigenen Zähler entnehmen, wird eine Stromkostenpauschale von monatlich 2,00 € erhoben und diese bei der Jahresabrechnung mit angerechnet.

Die sonstigen anfallenden Betriebskosten tragen die Mitglieder gemeinschaftlich.

5. Verstöße

Die Mitglieder achten gegenseitig auf die Einhaltung der Bootshausordnung und sprechen Verstöße unmittelbar an.

Bei Nichteinhaltung oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Bootshausordnung sowie gegen gesetzliche Bestimmungen des Brand- und Umweltschutzes, kann auf Beschluss in der Mitgliederversammlung, ein Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Zur Mitgliederversammlung kann auch aus anderen als den o.g. Gründen, ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn dessen Verhalten sich in hohem Maße schädigend auf das Vereinsleben ausgewirkt hat.

Der Ausschluss ist in jedem Fall mit der Auflage verbunden, das Boot vom Vereinsgelände zu entfernen, die Kabinen zu räumen und die ausgehändigten Schlüssel abzugeben.

6. Parkordnung

Um allen Mitgliedern gerecht zu werden, kann nur ein Fahrzeug pro Bootseigner (Mitglied) auf dem Parkplatz des Vereinsgeländes geparkt werden.

Ausweichmöglichkeiten bestehen zum Parken:

- EDEKA Parkplatz / Diesterwegstraße
- Parkplatz am Seniorenheim / Böllberger Weg.

Zur Gefahrenabwehr ist ein Schlüsselkasten in der neuen Werkstatt angebracht. Fahrzeuge, die in der Einfahrt vor bereits abgestellten Fahrzeugen parken, haben die Fahrzeugschlüssel in diesem Schlüsselkasten zu hinterlegen.

Dadurch wird gewährleistet, dass zu jeder Zeit das Grundstück mit allen Fahrzeugen verlassen werden kann.

Bei Nichteinhaltung der Parkplatzordnung kann der Vorstand den betroffenen Mitgliedern das Parken auf dem Vereinsgelände untersagen.

Vereinsvorsitzende

Detlef Kunert / Georg Knebel